Geschäftsverzeichnisnr. 7312

Entscheid Nr. 37/2021 vom 4. März 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16 und 18 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag », erhoben von der VoG « Chambre d'Arbitrage et de Médiation / Kamer van Arbitrage en Bemiddeling » und Olivier Domb.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P.-Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16 und 18 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2019, zweite Ausgabe): die VoG « Chambre d'Arbitrage et de Médiation / Kamer van Arbitrage en Bemiddeling » und Olivier Domb, unterstützt und vertreten durch RA A. Paternostre, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RAY. Ninane und RÄin D. Sprockeels, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 22. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Präsident durch Anordnung vom 31. August 2020 die Uhrzeit des Sitzungstermins auf 14.45 Uhr festgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2020

- erschienen
- . RA A. Paternostre, für die klagenden Parteien,
- . RA S. Depré, für den Ministerrat,
- . RAY. Ninane, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

- B.1. Artikel 16 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag » (nachstehend: Dekret vom 2. Mai 2019) fügt in das Dekret der Wallonischen Region vom 15. März 2018 « über den Wohnmietvertrag » (nachstehend: Dekret vom 15. März 2018) einen Artikel 51/1 ein, der bestimmt:
- « § 1. Unbeschadet der Befassung einer Gerichtsbarkeit können die Parteien ihre Streitigkeit gütlich regeln, indem sie solche alternative Regelungsverfahren wie die Mediation, das Schiedsverfahren oder das Güteverfahren in Anspruch nehmen.
- § 2. Die Parteien können vereinbaren, ihre Streitigkeit nach deren Entstehen einem Schlichter zu unterwerfen.

Jede Schiedsklausel, die vor dem Entstehen der Streitigkeit vereinbart wurde, gilt als ungeschrieben ».

B.1.2. Artikel 18 des Dekrets vom 2. Mai 2019 bestimmt :

- « Das vorliegende Dekret tritt am 1. März 2019 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 17, der am 1. September 2018 wirksam wird ».
- B.2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorerwähnten Bestimmungen war der « Wohnmietvertrag » als der « Vertrag bezüglich eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes oder eines Teils davon, das zu Wohnzwecken bestimmt ist, mit Ausnahme der touristischen

Unterkünfte im Sinne des wallonischen Tourismusgesetzbuches » definiert (Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 15. März 2018, vor seiner Abänderung durch Artikel 28 des Dekrets vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag, um den Begriff der Leichtbauwohnung einzugliedern »).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.3. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen unter anderem die Artikel 33 und 35 der Verfassung abgeleitet.

B.4. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.5. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung:

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung

einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

Das in Absatz 2 von Artikel 35 der Verfassung erwähnte Gesetz wurde noch nicht angenommen. Diese Verfassungsbestimmung ist somit nie in Kraft getreten, sodass der Gerichtshof nicht befugt ist, über ihre Einhaltung zu befinden.

B.6.1. Artikel 33 der Verfassung bestimmt:

« Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt ».

B.6.2. Diese Verfassungsbestimmung hat nicht zum Gegenstand, die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der Gliedstaaten zu bestimmen.

Der Gerichtshof ist somit nicht befugt, über die Einhaltung der Regeln zu befinden, die in dieser Bestimmung aufgeführt sind.

B.7. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 33 und 35 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

B.8. Der erste Klagegrund ist ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 146 der Verfassung und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980).

Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Dekretgeber in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers eingreifen würde, indem er die Möglichkeit von Schiedsverfahren in Wohnmietvertragsangelegenheiten beschränkt hat. Sie machen geltend, dass Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 eine föderale Angelegenheit regelt, ohne dass die Bedingungen für die Ausübung der durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesenen Befugnis vorlägen.

- B.9.1. Das Schiedsverfahren ist eine Weise der Konfliktregelung, die auf der Autonomie der Parteien beruht, die beschließen, einem oder mehreren Schiedsrichtern die Befugnis zu erteilen, Recht zu sprechen, um endgültig der zwischen ihnen bestehenden Streitsache ein Ende zu setzen. Aufgrund von Artikel 1681 des Gerichtsgesetzbuches ist « ein Schiedsvertrag [...] eine Vereinbarung, durch die die Parteien alle oder bestimmte Streitsachen, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen könnten, einem Schiedsverfahren unterwerfen ». In Anwendung von Artikel 1682 desselben Gesetzbuches hat « ein Richter [, der] mit einer Streitsache befasst [wird], die Gegenstand eines Schiedsvertrags ist, [...] sich auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären, es sei denn, dass der Schiedsvertrag hinsichtlich dieser Streitsache nicht gilt oder beendet ist ».
- B.9.2. Nach der angefochtenen Bestimmung können die Parteien eines Wohnungsmietvertrags vereinbaren, ihre Streitsache nach dem Entstehen der Streitigkeit einem Schiedsrichter zu unterbreiten, aber eine vor dem Entstehen der Streitigkeit vereinbarte Schiedsklausel gilt als nicht geschrieben.
- B.9.3. Die Zuständigkeit für die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern, die durch Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen wird, ermöglicht es nicht, die Zuständigkeit von Gerichtshöfen und Gerichten zu regeln, denn diese Angelegenheit fällt aufgrund von Artikel 146 der Verfassung in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers. Die Regelung der Möglichkeit, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, die sich auf die Zuständigkeit von Gerichtshöfen und Gerichten auswirkt, gehört ebenfalls zur Zuständigkeit der Föderalbehörde.
- B.10.1. Nach Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 kann die Wallonische Region jedoch Dekretsbestimmungen in einer Angelegenheit annehmen, die zur Zuständigkeit der Föderalbehörde gehört, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung der Befugnisse der Region erforderlich sind, sich diese Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.10.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die angefochtene Bestimmung mit dem Ziel angenommen hat, es zu vermeiden, dass Schiedsvereinbarungen ein finanzielles Hindernis für die Beilegung von Mietstreitigkeiten darstellen können:

« Il est en effet fréquent que les contrats de bail contiennent des clauses d'arbitrage contraignant les parties à soumettre leurs litiges à un arbitre précisément désigné, sans toutefois que les parties ne perçoivent toutes les implications et conséquences, notamment pratiques et financières, qui découlent de l'insertion d'une telle clause au sein du contrat de bail. En outre, ce type de clause est régulièrement utilisé pour faire échec à la compétence des juges de paix, qui sont pourtant les juges naturels des litiges locatifs.

Pour cette raison, les parties au contrat pourront convenir de soumettre leur différend à un ou plusieurs arbitres, mais ceci ne pourra être convenu de commun accord qu'à partir du moment où le différend qui les oppose survient » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1313/1, S. 5).

B.10.3. Die angefochtene Bestimmung deckt sich also mit dem Ziel, den Zugang zum Gericht in Streitigkeiten, die sich auf Mietverträge für Wohnungsmietverträge beziehen, so einfach und so kostengünstig wie möglich zu machen. Im Lichte dieser Zielsetzung konnte der Dekretgeber im Rahmen der Ausübung der ihm zugewiesenen Befugnis in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern den Standpunkt vertreten, dass es vermieden werden sollte, dass die eventuellen finanziellen Auswirkungen eines Schiedsverfahrens ein Hindernis für die Beilegung von Mietstreitigkeiten darstellen können.

B.10.4. Nach Artikel 1676 § 1 des Gerichtsgesetzbuches kann jede Streitsache vermögensrechtlicher Art, ebenso wie Streitsachen nichtvermögensrechtlicher Art, die durch einen Vergleich geregelt werden können, Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Gemäß Artikel 1676 § 4 desselben Gesetzbuches ist diese Bestimmung anwendbar, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Da der föderale Gesetzgeber es so ausdrücklich ermöglicht, bestimmte Streitigkeiten von einem Schiedsverfahren auszuschließen, eignet sich die geregelte Angelegenheit für eine differenzierte Regelung.

B.10.5. Da die angefochtene Bestimmung nur Streitigkeiten in Bezug auf Wohnungsmietverträge betrifft, ist die Auswirkung auf die föderale Angelegenheit marginal.

8

B.10.6. Folglich sind die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt, so dass der Dekretgeber seine Zuständigkeit nicht überschritten hat, indem er die angefochtene Bestimmung angenommen hat.

B.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

Was die Zulässigkeit betrifft

B.12.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch unter anderem Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 gegen die Artikel 13 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Bestimmungen des internationalen Rechts.

B.12.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

- B.12.3. In der Begründung des Klagegrunds ist nicht erklärt, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 13 und 23 der Verfassung verstoßen würde.
- B.13.1. Der zweite Klagegrund ist auch abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 gegen die Artikel 10, 11 und 146 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- B.13.2. Diese Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehen sich auf die « Gleichheit vor dem Gesetz » und die « Nichtdiskriminierung ».
 - B.13.3. Artikel 51 Absatz 1 derselben Charta bestimmt:

« Diese Charta gilt [...] für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden ».

B.13.4. Artikel 51/1 § 2 des Dekrets vom 15. März 2018 hat nicht die Durchführung des Rechts der Europäischen Union zum Gegenstand.

Er kann also nicht als unvereinbar mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden.

- B.14.1. Der zweite Klagegrund ist auch abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1, 2 und 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommen wurde.
- B.14.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.
- B.14.3. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist kein Belgien bindendes internationales Abkommen.
- B.15. Insoweit der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 13 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Bestimmungen des internationalen Rechts sowie gegen die Artikel 10, 11 und 146 der Verfassung abgeleitet ist, sofern sie in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 1, 2 und 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu betrachten sind, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

Die beiden Behandlungsunterschiede

B.16.1. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dieser abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus dem Grund, dass Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien führt, zwischen denen ein Rechtsverhältnis vertraglicher Art besteht, das zu einer Streitsache vermögensrechtlicher Art zwischen ihnen führen könnte: einerseits diejenigen, die noch vor dem Einstehen einer solchen Streitsache in Anwendung der Artikel 1676 § 1 und 1681 des Gerichtsgesetzbuches rechtsgültig vereinbaren können, sie einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, und andererseits diejenigen, die eine solche Vereinbarung nicht rechtsgültig abschließen können, weil diese aufgrund der angefochtenen Bestimmung als ungeschrieben gilt.

B.16.2. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht ebenfalls hervor, dass dieser abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus dem Grund, dass dieselbe Bestimmung des Dekrets vom 15. März 2018 zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien führt, die durch eine Mietvertrag gebunden sind: einerseits diejenigen, die Parteien eines Wohnmietvertrags im Sinne des Dekrets vom 15. März 2018 sind, die nicht rechtsgültig vereinbaren können, vor dem Entstehen einer mit der Erfüllung dieses Vertrags zusammenhängenden Streitsache diese Streitsache einem Schlichter zu unterwerfen, weil eine solche Vereinbarung aufgrund der angefochtenen Bestimmung als ungeschrieben gilt, und andererseits die Parteien jedes anderen Mietvertrags, die sich rechtsgültig, noch bevor es zu einer Streitsache kommt, darauf einigen könnten, jede Streitsache dieser Art einem Schlichter zu unterwerfen.

B.17.1. Artikel 1676 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « zur Abänderung von Teil VI des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf das Schiedsverfahren » (nachstehend: Gesetz vom 24. Juni 2013), bestimmt:

« Jede Streitsache vermögensrechtlicher Art kann Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Streitsachen nichtvermögensrechtlicher Art, die durch einen Vergleich geregelt werden können, können ebenfalls Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein ».

B.17.2. Artikel 1681 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, bestimmt:

« Ein Schiedsvertrag ist eine Vereinbarung, durch die die Parteien alle oder bestimmte Streitsachen, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen könnten, einem Schiedsverfahren unterwerfen ».

B.18.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18.2. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

- B.18.3. Diese Autonomie wäre auch bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in einer regionalen Angelegenheit durch die zuständige Behörde angenommen werden, und Adressaten von Regeln, die in einer föderalen Angelegenheit durch die zuständige Behörde angenommen werden, als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.
- B.19.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von

Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.19.2. Nur in dem Maße, in dem sie Personen betrifft, die die Adressaten von Regeln sind, die von der Wallonischen Region erlassen wurden, ist die Situation der ersten in B.16.1 erwähnten Personenkategorie im Hinblick auf die angefochtene Maßnahme vergleichbar mit der Situation der Personenkategorie, auf die Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 Anwendung findet.

B.19.3. Nur in dem Maße, in dem sie Parteien eines Mietvertrags betrifft, dessen Regelung in die Zuständigkeit der Wallonischen Region fällt, ist die Situation der zweiten in B.16.2 erwähnten Personenkategorie im Hinblick auf die angefochtene Maßnahme vergleichbar mit der Situation der Personenkategorie, auf die Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 Anwendung findet.

B.20.1. Nach Artikel 1676 § 4 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, ist Paragraph 1 von Artikel 1676 dieses Gesetzbuches « vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen » anwendbar.

B.20.2. Die in Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 enthaltene Regel wird zur Eindämmung des Missbrauchs sowohl seitens der Vermieter als auch seitens der Mieter und zu deren Schutz als notwendig angesehen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1313/1, S. 6).

Mietverträge enthalten nämlich häufig eine Schiedsklausel, die die Parteien zwingt, ihre Streitsachen einem genau bestimmten Schlichter zu unterbreiten, obgleich diese Parteien nicht alle Folgen, insbesondere praktischer und finanzieller Art, einer solchen Klausel und der Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens erkennen (ebenda, SS. 5-6).

Die angefochtene Bestimmung hindert die Parteien eines Wohnmietvertrags aber nicht daran zu vereinbaren, ihre Streitigkeit nach deren Entstehen einem Schlichter zu unterwerfen (Artikel 51/1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 15. März 2018).

B.20.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied, insofern der Gerichtshof mit dem zweiten Klagegrund gebeten wird, die Situation der Parteien eines Wohnmietvertrags im Sinne des Dekrets vom 15. März 2018 mit der Situation der anderen in B.16.1 und B.16.2 und in B.19.2 und B.19.3 erwähnten Personen zu vergleichen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.21. Der zweite Klagegrund ist in diesem Maße unbegründet.

Die Gleichbehandlung

B.22. Schließlich geht aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds hervor, dass er auch abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 die Parteien eines Wohnmietvertrags im Sinne des Dekrets vom 15. März 2018 in der gleichen Weise behandeln würde wie die Parteien anderer Verträge, die eine Schiedsklausel enthalten, die auch als ungeschrieben gelten würde, weil sie vor dem Entstehen der Streitsache zwischen diesen Parteien vereinbart wurde.

B.23. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.24. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die genaue Identifizierung von zwei Personenkategorien voraus, deren Gleichbehandlung beanstandet wird.

Die Begründung des Klagegrunds, in dem eine Gleichbehandlung beanstandet wird, muss daher die zu dieser Identifizierung notwendigen Elemente enthalten. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, die Verfassungsmäßigkeit einer Gleichbehandlung von zwei Personenkategorien zu prüfen, deren Umrisse er selbst definieren müsste, weil diese Definition in dem Klagegrund nicht vorgenommen wird.

- B.25. Die Darlegung des zweiten Klagegrunds ermöglichen es dem Gerichtshof nicht, die Verträge zu identifizieren, die von den Personen der zweiten in B.22 erwähnten Kategorie abgeschlossen wurden, deren Situation sich wesentlich von der der Parteien eines Wohnmietvertrages im Sinne des Dekrets vom 15. März 2018 unterscheiden würde.
- B.26. Insoweit er sich auf eine Gleichbehandlung bezieht, ist der zweite Klagegrund nicht zulässig.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

- B.27. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass der dritte Klagegrund Artikel 18 des Dekrets vom 2. Mai 2019 nur insoweit zum Gegenstand hat, als die Regel, die er enthält, auf Artikel 16 desselben Dekrets anwendbar ist.
- B.28. Nach Artikel 18 des Dekrets vom 2. Mai 2019, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2019, tritt Artikel 16 dieses Dekrets « am 1. März 2019 in Kraft ».
- B.29. Der Klagegrund ist unter anderem abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, insofern die angefochtene Bestimmung Artikel 16 des Dekrets vom 2. Mai 2019, mit dem Artikel 51/1 § 2 Absatz 2 in das Dekret vom 15. März 2018 eingefügt wird, Rückwirkung verleiht.
- B.30.1. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.
- B.30.2. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten

Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

B.31.1. Bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 2. Mai 2019 wurde der Text, der Artikel 18 dieses Dekrets zugrunde liegt, kommentiert wie folgt:

« Il convient que la disposition prévue à l'article 17 entre en vigueur à la date d'entrée en vigueur du décret du 15 mars 2018 pour ne pas que dans l'intervalle, des baux ne soient visés erronément par ce saut d'index » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1313/1, S. 6).

B.31.2. Dieser Kommentar bezieht sich nur auf die Artikel 17 des Dekrets vom 2. Mai 2019 verliehene Rückwirkung.

Er enthält keinerlei Angabe im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses, die die Rückwirkung, die Artikel 16 des Dekrets vom 2. Mai 2019 verliehen wird, mit dem 51/1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 15. März 2018 eingefügt wird, objektiv und vernünftig rechtfertigen könnte.

Die Wallonische Regierung rechtfertigt diese Rückwirkung auch nicht in den dem Gerichtshof zugesandten Schriftsätzen.

B.32. Insoweit er Artikel 16 des Dekrets vom 2. Mai 2019 Rückwirkung verleiht, ist Artikel 18 dieses Dekrets nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar.

B.33. Der dritte Klagegrund ist in diesem Maße begründet.

Folglich ist Artikel 18 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019, insofern er Artikel 16 dieses Dekrets Rückwirkung verleiht, für nichtig zu erklären.

Da die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den anderen in diesem Klagegrund geltend gemachten Normen nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen könnte, ist sie nicht vorzunehmen.

16

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 18 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag » insofern, als er Artikel 16 dieses Dekrets Rückwirkung verleiht, für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. März 2021.

Der Kanzler, Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux F. Daoût